



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die
Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des
Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26602



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung für die Prüfung
zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 17. Januar 1990
(GABI.NW.S.270)

31. Mai 1990

Jahrgang 1990
Nr.:6

**Bekanntmachung der Neufassung
der Ordnung für die Prüfung
zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 17. Januar 1990**

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 17. Januar 1990 (GABI. NW. S. 268) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1989 an geltende Wortlaut der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Juni 1985 (GABI. NW. S. 431) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Änderungssatzungen vom 7. Februar 1989 (GABI. NW. S. 140) und 17. Januar 1990 (GABI. NW. S. 268) bekanntgemacht:

**Ordnung für die Prüfung
zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Januar 1990**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 19 Magisterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Magistergrades
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – den akademischen Grad des Magister Artium (abgekürzt: M. A.) in männlicher oder weiblicher Form.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang soll im Hauptfach insgesamt 80 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je insgesamt 40 Semesterwochenstunden betragen. Hiervon entfallen auf den Wahlbereich im Hauptfach zehn und in jedem Nebenfach fünf Semesterwochenstunden. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen.
- (2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden.
- (3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Zwischen- bzw. Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Prüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Faches bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentraistelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den den gewählten Magisterstudiengängen entsprechenden Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
 2. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse (z. B. für Latein: Latinum/ Großes bzw. Kleines Latinum; für Griechisch: Graecum; für andere Fremdsprachen: Kenntnisse, mindestens im Umfang eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II) entsprechend den speziellen Studienordnungen besitzt,
 4. an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums in dem gewählten Hauptfach (Geschichte: 7; Philosophie: 6; Geographie: 7) und den beiden Nebenfächern (Geschichte: 4; Philosophie: 4; Geographie: 4) nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat,
 5. bei Wahl des Haupt- oder Nebenfaches Philosophie sind zwei Hausarbeiten nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorzulegen.
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (in Form eines Sammelscheines der jeweiligen Fächer),
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen."

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 abgelegt.
- (3) Als Haupt- und Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

Geographie,

Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte).

Philosophie.

(4) Über die in Absatz 3 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden:

Pädagogik,

Musikwissenschaft,

Germanistische Sprachwissenschaft,

Ältere deutsche Literaturwissenschaft,

Neuere deutsche Literaturwissenschaft,

Anglistische Literaturwissenschaft,

Amerikanistische Literaturwissenschaft,

Englische Sprachwissenschaft,

Romanistische Sprachwissenschaft,

Romanistische Literaturwissenschaft,

Allgemeine Literaturwissenschaft,

Informatik,

Medienwissenschaften.

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfachs verbindlich festzulegen.

(5) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:

Wählt der Kandidat eine der historischen Teildisziplinen

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere und Neueste Geschichte

als Schwerpunkt im Hauptfach Geschichte, so darf er nur eine weitere dieser Teildisziplinen als Nebenfach wählen.

(6) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Fachprüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern sind die Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereichs 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Bestellung von Prüfer und Beisitzer regelt § 6. Der Kandidat kann den Prüfer vorschlagen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Näheres regeln die Studienordnungen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der Prüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(5) Für Nebenfächer außerhalb des Fachbereiches 1 gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den einzelnen Fächern bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung soll spätestens nach einem Jahr nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb der in § 14 Abs. 2 genannten Frist zur zweiten Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er jeden Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 3. mit Erfolg an folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat:
 - 3.1 in dem gewählten Hauptfach an drei Hauptseminaren,
 - 3.2 in den gewählten Nebenfächern an je zwei Hauptseminaren,
 4. an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Fremdsprachenkenntnisse entsprechend den speziellen Studienordnungen werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nachgewiesen.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen er die Magisterprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 17 Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren gilt § 10 entsprechend.

§ 18 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abgelegt.
- (2) Für die Wahl des Hauptfaches und der Nebenfächer gilt § 11 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 19 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themensteller und Betreuer der Magisterarbeit einen Professor, der das gewählte Hauptfach vertritt, oder einen in dem gewählten Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Das Thema der Magisterarbeit ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Er kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal, und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Herkunft als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 beurteilt. Einer von ihnen soll der Prüfer sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3, wird vom Prüfungsausschub ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 21 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Für die Klausurarbeit sind jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen. Der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 begutachtet und bewertet.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fall vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Kandidat kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 40 und höchstens 60 Minuten und in jedem Nebenfach in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 19 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Fachprüfungen ist zulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 1 versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereich 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften -.

§ 30¹⁾²⁾

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Paderborn, den 17. Januar 1990

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Juni 1985. Die Neufassung gilt ab 1. Oktober 1989. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen vom 7. Februar 1989 und 17. Januar 1990.

²⁾ Die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 17. Januar 1990 (GABl. NW. S. 268) enthält in Artikel II folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung finden auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1989/90 erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereichs 1 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.